

# **Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg**

Vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300)

Zur Ausführung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet:

## **§ 1 Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen gemäß des § 3 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes erfüllt und bereit ist, am gemeinsamen Leben auf der Karlshöhe teilzunehmen.

(2) Für die Aufnahme in die Fachhochschule gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

## **§ 2 Aufnahmeantrag**

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in die kirchliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen erfolgt durch die Vorlage des Aufnahmeantrags.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf, Geburtsurkunde und polizeiliches Führungszeugnis;
- Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife und einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit oder Berufstätigkeit;
- Pfarramtliches Zeugnis und
- in der Regel Nachweis über eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder in einer diakonischen Einrichtung oder in der kirchlichen Jugendarbeit durch die Stellungnahme eines kirchlichen oder diakonischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

## **§ 3 Aufnahmekommission**

(1) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die kirchliche Ausbildung für Diakoninnen und Diakone entscheidet die Aufnahmekommission.

(2) Die Mitglieder der Aufnahmekommission, die ihr nicht kraft Amtes angehören, werden vom Kuratorium für die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg auf Vorschlag der jeweiligen Gremien bzw. Institutionen berufen.

(3) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung gemäß § 9 Abs. 2.
2. Aus kirchlichen und diakonischen Institutionen:
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Pädagogisch-Theologischen Zentrums;
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evang. Jugendwerks in Württemberg;

- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.;
- der Beauftragte oder die Beauftragte der Landeskirche für die Gemeindediakonie.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin gemäß § 11 ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission.

#### **§ 4**

#### **Arbeitsweise der Aufnahmekommission**

- (1) Der oder die Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission aus deren Mitgliedern einen geschäftsführenden Ausschuss. Diesem obliegt die Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder sind zu Verschwiegenheit bezüglich der behandelten Inhalte und Personen verpflichtet.
- (3) Der oder die Vorsitzende benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

#### **§ 5**

#### **Ausbildung und Prüfung**

- (1) Für die Tätigkeitsfelder des Religionsunterrichts und der Gemeindediakonie sowie der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche besteht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studium der Religionspädagogik und in dem Ergänzungsstudium der Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die beiden Diplomprüfungen nachgewiesen.
- (2) Für die Tätigkeitsfelder der sozialen Diakonie einschließlich der sozialdiakonischen Jugend- und Gemeindearbeit geschieht die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone in dem Studiengang Sozialarbeit/Soziale Diakonie an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Diplomprüfung in Sozialarbeit und das Kirchliche Examen nachgewiesen.
- (3) Für weitere Tätigkeitsfelder kann die Stiftung Karlshöhe im Auftrag der Landeskirche ausbilden. Sie arbeitet dabei mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg oder anderen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen zusammen. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine fachspezifische Qualifikation und ein Kirchliches Examen nachgewiesen.

#### **§ 6**

#### **Gemeinschaft und geistliches Leben**

- (1) Gemeinschaft gehört zur Gestalt der Ausbildung zum Diakonenamt wie seines Dienstes. Die Offenheit füreinander, das gemeinsame geistliche Leben, die gegenseitige Begleitung und Unterstützung sind wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf den Dienst der Diakonin und des Diakons und kennzeichnen dessen Ausübung. Die Bereitschaft, sich mit den eigenen Gaben an dieser Gemeinschaft zu beteiligen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zum Diakonenamt.
- (2) Das gemeinsame Leben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt wird von der Stiftung Karlshöhe gefördert. Dies geschieht insbesondere durch das Studienwohnheim und die Angebote des Karlshöher Diakonieverbands und seiner Fachgruppen.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum Diakonenamt sind eingeladen, Mitglieder im Karlshöher Diakonieverband zu werden.

(4) Das gemeinschaftliche Leben der Studierenden, die zum Diakonenamt ausgebildet werden, ist verbunden mit dem Leben der Studierendengemeinde der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Karlshöher Gemeinde.

## **§ 7**

### **Berufung und Einsegnung in das Amt der Diakonin und des Diakons**

(1) Für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik und Sozialpädagogik sowie Sozialarbeit/Soziale Diakonie erfolgt die Berufung und Einsegnung nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 5) und nach der Teilnahme an den Vorbereitungsstagen.

(2) Die Berufung und Einsegnung findet in einem Gottesdienst auf der Karlshöhe statt und wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder in ihrer bzw. seiner Vertretung von dem Theologischen Leiter oder der Theologischen Leiterin der Stiftung Karlshöhe durchgeführt.

(3) Über Berufung und Einsegnung entscheidet auf Antrag der gemeinsame Ausschuss für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen (§ 9). Dem Antrag sind die Abschlusszeugnisse des Studiums und ggf. des Kirchlichen Examens beizufügen. Der Ausschuss kann vor seiner Entscheidung mit den Antragstellern und Antragstellerinnen Gespräche führen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg**

Die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg in der Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen liegt bei den jeweils zuständigen Organen der Fachhochschule und der Stiftung. Für die Durchführung der Zusammenarbeit sind zuständig

- der gemeinsame Ausschuss für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 9),
- der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe (§ 10) und
- der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule (§ 11).

## **§ 9**

### **Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Aus Vertretern der Stiftung Karlshöhe und der Evang. Fachhochschule wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- Wahl des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung;
- Mitwirkung bei der Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber;
- Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens;
- Klärung von Sonderfällen;
- Entscheidung über die Zulassung zur Berufung und Einsegnung;
- Arbeit an konzeptionellen Fragen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung.

(2) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) der Theologische Leiter oder die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe als Vorsitzender oder Vorsitzende;

- b) der Rektor oder die Rektorin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg;
- c) der Studienwohnheimleiter oder die Studienwohnheimleiterin;
- d) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Karlshöher Diakonieverbands;
- e) der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Religionspädagogik;
- f) eine von der Fachhochschule benannte Lehrkraft des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie;
- g) für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 der Prorektor oder die Prorektorin aus dem Lehrkörper der ehemaligen Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg;
- h) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrats;
- i) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Religionspädagogik oder Sozialpädagogik;
- j) ein Studierender oder eine Studierende des Studiengangs Sozialarbeit/Soziale Diakonie.

## **§ 10**

### **Theologischer Leiter bzw. Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe**

Der Theologische Leiter bzw. die Theologische Leiterin der Stiftung Karlshöhe ist zuständig für die Aufgaben der Diakoninnen- und Diakonenausbildung, die die Evangelische Landeskirche der Stiftung Karlshöhe zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. den Vertrag zwischen der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen vom 27. Juli 1999):

- Vorsitz in der Aufnahmekommission;
- Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss;
- Vorbereitung und Durchführung der Berufung und ggf. Einsegnung ins Amt der Diakonin und des Diakons;
- Mitwirkung am Kirchlichen Examen der Sozialdiakoninnen und -diakone;
- Verantwortung für das Studienwohnheim;
- Mitverantwortung für die Fachhochschulgemeinde;
- Verantwortung für die landeskirchliche Aufbauausbildung;
- Durchführung weiterer Formen der Diakoninnen- und Diakonenausbildung (§ 5 Abs. 3);
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und des Diakonats.

## **§ 11**

### **Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleiterin**

Der gemeinsame Ausschuss wählt eines der in § 9 Abs. 2 unter Buchstaben e), f) und g) aufgeführten Mitglieder zum Ausbildungsleiter bzw. zur Ausbildungsleiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Fachhochschule. Dieser bzw. diese ist zuständig für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Evangelischen Fachhochschule. Seine bzw. ihre Aufgaben sind u. a.

- die Koordinierung des Studiums der Diakoninnen und Diakone und die Vertretung seiner Belange in den Gremien der Fachhochschule;
- die Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung und ihres Curriculums an der Fachhochschule;

- die Mitarbeit im gemeinsamen Ausschuss als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende;
- die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Theologischen Leiter bzw. der Theologischen Leiterin und die Mitarbeit in den Gremien der Stiftung Karlshöhe und
- im Auftrag der Stiftung Karlshöhe die Vertretung der Belange der Diakoninnen- und Diakonenbildung der Fachhochschule in der Konferenz der Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e. V.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der